

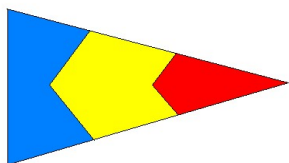
Segel - Club - Ribnitz e.V.

Satzung

des Segel-Club-Ribnitz e. V.

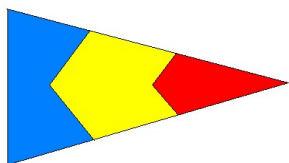
Sitz:

Fritz-Reuter-Str. 11b
18311 Ribnitz-Damgarten
Deutschland



Segel - Club - Ribnitz e.V.

ALLGEMEIN	3
§1. NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR	3
§2. VEREINSZWECK UND SELBSTLOSIGKEIT	3
VEREINSMITGLIEDSCHAFT	4
§3. MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS, EHRENMITGLIEDSCHAFT	4
§4. BEITRÄGE UND GEBÜHREN	5
ORGANE DES VEREINS	5
§5. DIE VEREINSORGANE	5
§6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§7. DER VORSTAND	7
JUGENDABTEILUNG	8
§8. VEREINSJUGEND	8
SONSTIGE BESTIMMUNGEN	8
§9. BESCHLÜSSE	8
§10. VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT	9
§11. SPENDEN	9
§12. PFLICHTEN DER MITGLIEDER	9
§13. EHRENNADEL	10
A. SCHLUSSBESTIMMUNG	10
§14. AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§15. GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG	10



Segel - Club - Ribnitz e.V.

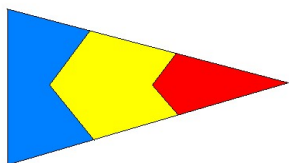
Allgemein

§1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den seit 1924 gewählten Namen „Segel-Club-Ribnitz e.V.“
Kurzbezeichnung: „SCR e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist:
Fritz-Reuter-Straße 11b
18311 Ribnitz-Damgarten
Deutschland
- (3) Der Verein ist registriert im Vereinsregister des Amtsgericht Stralsund unter: Registriernummer: VR 3058
Registrierung vom 12.04.2017 (Tag der ersten Eintragung 02.10.1990)
- (4) Der Segel-Club-Ribnitz führt einen Clubstander.
Form: Dreieckwimpel
Farbe: blau-gelb-rot
Der Verein ist Mitglied des Landesseglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied im Deutschen Segler-Verband.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck und Selbstlosigkeit

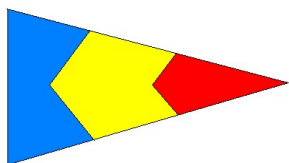
- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports durch:
 - Organisation und Durchführung von Regatten und Vereinsfahrten
 - Förderung des Jugendsports (Kinder- und Jugendtrainingsgruppe)
 - Förderung des Landschaftsschutzes
 - Umweltpflege
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Vereinsmitgliedschaft

§3. Mitgliedschaft, Ausschluss, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Kinder können mit Zustimmung der Eltern vom 6. Lebensjahr an Mitglied des Vereins werden.
- (4) Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied an, dass der Verein außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung für Personen- oder Sachschäden an der Steganlage und auf dem gesamten Vereinsgelände übernimmt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens zum 30.11. schriftlich eingereicht werden.
- (7) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.



Segel - Club - Ribnitz e.V.

- Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit solche Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Club oder den Segelsport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne Beitragspflicht.

§4. Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder leisten Zahlungen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der Beitrags- und Gebührenordnung.

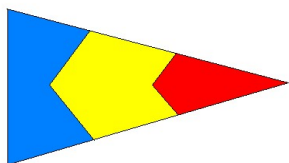
Organe des Vereins

§5. Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§6. Mitgliederversammlung

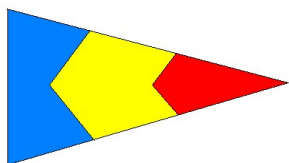
- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe des Zweckes, der Gründe und Anträge statt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung ei-



Segel - Club - Ribnitz e.V.

ner Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag. Auch die Versendung der Einladung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) gilt als schriftliche Einladung.

- (5) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Als schriftlicher Antrag gilt auch ein Antrag, der per E-Mail an vorstand@segel-club-ribnitz.de fristgemäß eingeht. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und in dem Informationskasten des Segel-Clubs, 18311 Ribnitz, Fr. Reuter Str. 11b, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - jährliche Wahl zweier Kassenprüfer
 - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitrags- und Gebührenordnung
 - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Hafenordnung
 - Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Schuppen- und Slipordnung
 - Beschlussfassung *über* Umlagen
 - Beschlussfassung *über* Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung *über* die Auflösung des Vereins
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so kann es den Vorstand bevollmächtigen, sein Stimmrecht auszuüben. Dazu muss eine Vollmacht mit Weisungen zum Abstimmungsverhalten zu jeden eingereichten Antrag spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

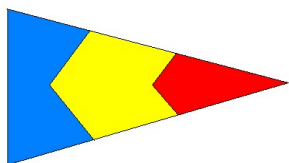


Segel - Club - Ribnitz e.V.

- (11) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - und Funktionsträgern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen wahrnehmen, außer die Funktionen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gemeinsam.
- (3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln.
- Innerhalb des Vereins ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstands bestimmt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte und ordnungsgemäßen Haushaltsführung
 - Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Ausarbeitung von Vereinsordnungen.
- (7) Der Vorstand hält nach Bedarf Vorstandssitzungen ab, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beschlussfähig sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren bzw. online-Abstimmungen sind zulässig. Online gefasste Beschlüsse werden auf der nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich schriftlich festgestellt und unterzeichnet.



Jugendabteilung

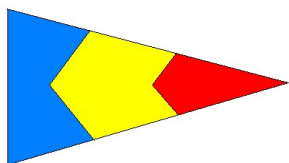
§8. Vereinsjugend

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Alle Belange innerhalb der Jugendabteilung werden auf der Jugendversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, geregelt. Jedes Mitglied unter 18 Jahren besitzt in der Jugendversammlung eine Stimme.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, Rede-, und Stimmrechte in der Jugendversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (4) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein und in der Jugendabteilung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (5) Die Jugendversammlung bestimmt den Jugendobmann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Jugendobmann muss Mitglied des Vereins sein und kann darüber hinaus Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Der Jugendobmann fungiert innerhalb der Jugendabteilung als Ansprechpartner für die Kinder- und Jugendlichen und deren Eltern sowie für die Trainer und Übungsleiter. Darüber hinaus ist der Jugendobmann der Ansprechpartner für alle Jugendangelegenheiten für den Vorstand. Er kann als Beisitzer an Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern Belange der Jugendabteilung betroffen sind.
- (8) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen

§9. Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



Segel - Club - Ribnitz e.V.

§10. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

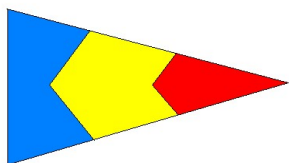
- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-, Vorstands- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Ehrenamts-pauschale kann bis zur maximalen Höhe des Freibetrages, geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Platzwarten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand (Beschluss) voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§11. Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen zum Vermögenshaushalt des Vereins und zweckgebundene Spenden entgegenzunehmen. Personen-gebundene Spenden sind nicht zulässig.

§12. Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Vereinsleben teil und bringen sich in die Aktivitäten des Vereins ein.
- (2) Alle beim Segel-Club-Ribnitz e. V. beheimateten Boote sind verpflichtet, den Clubstander zu führen.



Segel - Club - Ribnitz e.V.

§13. Ehrennadel

- (1) Mitglieder, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung die Ehrennadel verliehen werden. Ehrennadel ist die Clubnadel (SCR-Stander) in Gold.

A. Schlussbestimmung

§14. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ribnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15. Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Ribnitz, den 04.03.2025